



Sitzung vom

12. Dezember 2023

Mitgeteilt den

14. Dezember 2023

Protokoll Nr.

953/2023

Anfrage Maissen

betreffend Stärkung und Optimierung der Zusammenarbeit der Strafverfolgungsbehörden

Antwort der Regierung

Zu Frage 1: Die Staatsanwaltschaft nutzt bereits heute ihren Spielraum mit den vorhandenen Ressourcen sowohl in tatsächlicher wie in rechtlicher Hinsicht voll aus. Bei der Fallführung sind stets die rechtsstaatlichen und strafprozessualen Vorgaben wie Parteirechte einzuhalten resp. zu wahren. Dies wiederum kann auf Kosten der "zeitlichen Effizienz" gehen. Die Staatsanwaltschaft überprüft ihre Fallbearbeitung fortwährend und sucht stets nach noch effizienteren Abläufen, um den staatlichen Strafanspruch bestmöglichst zu erfüllen. Wenn die Anfrage mit einer effizienten Fallbearbeitung die zeitliche Komponente anspricht, sei daraufhin hingewiesen, dass dies stets im Spannungsverhältnis zu einer umfassenden Abklärung und teilweise zu den Erwartungen der Gerichte steht. Die Zusammenarbeit zwischen Staatsanwaltschaft und Kantonspolizei ist optimal.

Zu Frage 2: Die Strafbehörden sind gemäss Art. 4 Abs. 1 der Schweizerischen Strafprozessordnung (StPO; SR 312.0) in der Rechtsanwendung unabhängig und allein dem Recht verpflichtet. Gemäss Art. 14 Abs. 5 StPO regeln die Kantone die Aufsicht über ihre Strafbehörden. Die gesetzliche Regelung in Graubünden beschränkt die Aufsicht über die Staatsanwaltschaft auf eine administrative Dienstaufsicht durch die Regierung. Die fachliche Aufsicht erfolgt im Einzelfall durch die Gerichte. Die Aufsicht der Regierung beinhaltet im Wesentlichen die Überprüfung des äusseren Geschäftsgangs (Strategische Ziele, Geschäftsbericht etc.) und der Einhaltung des Beschleunigungsgebots. Im Gegensatz zum Kanton Zürich besteht keine gesetzliche Grundlage, dass die Regierung gegenüber der Staatsanwaltschaft Schwerpunkte in der Strafverfolgung setzen kann. Die Weisungsbefugnis beschränkt sich deshalb, anders als z.B. bei der Kantonspolizei, auf administrative Belange. Aus dem Grundsatz der Unabhängigkeit ergibt sich ein Einmischungsverbot und die Regierung kann der Staatsanwaltschaft im Einzelfall keine Weisungen erteilen. Auch eine Weisung an die Staatsanwaltschaft, dass sie sog. Schnellverfahren einführt, fällt deswegen ausser Betracht. Dasselbe gilt für die Anwendung von konkreten Opportunitätsmassnahmen. Die Staatsanwaltschaft

hat sich dazu bereit erklärt, in Absprache mit dem Departement für Justiz, Sicherheit und Gesundheit und der Kantonspolizei über eine Priorisierung und Schwerpunktbildung zu diskutieren und solche Massnahmen überall dort umzusetzen, wo es zu einer Effizienzsteigerung führt.

Zu Frage 3: Primär sind die im Regierungsprogramm 2025-2028 und in der Aufgaben- und Leistungsüberprüfung (ALÜ) festgehaltenen Massnahmen und Ziele umzusetzen und zu erreichen. Die Staatsanwaltschaft und die Kantonspolizei greifen zur Reduktion des administrativen Aufwands und des Datenvolumens bereits auf gemeinsame Daten zu und intensivieren die Zusammenarbeit in definierten Fachbereichen. Bei der Vermögensabschöpfung im Bereich der organisierten Kriminalität sind Kooperationsverhandlungen mit den Zürcher Behörden im Gang. Im Bereich des interkantonalen und innerkantonalen automatisierten Datenaustauschs sind gesetzliche Grundlagen zu schaffen, damit eine effizientere Zusammenarbeit erfolgen kann. Mit der Umsetzung des Projekts Harmonisierung in der Strafjustiz (HIS) wird im Endausbau ein automatisierter Datenaustausch angestrebt. Zwischen der Kantonspolizei und der Stadtpolizei Chur besteht eine optimale Zusammenarbeit. Die Aufgaben- und Kompetenzdelegation an die Stadtpolizei wird laufend bezüglich Effizienz und Effektivität überprüft und notwendige Anpassungen werden vorgenommen. Bei den übrigen Gemeinden definieren die Kantonsverfassung und u.a. das Polizeigesetz des Kantons Graubünden (PolG; BR 613.000) die Zusammenarbeit und die den Gemeinden zugewiesenen Aufgaben.

Zu Frage 4: Diese Frage wurde in der Antwort zum Auftrag Adank (Regierungsbeschluss vom 29.08.2023, Prot. Nr. 700/2023) betreffend wirksame Mittel gegen Beschaffungskriminalität erläutert. Die Situation kann nur durch gesamtheitliche Massnahmen verbessert werden. Es handelt sich um eine kommunale und kantonale Verbundaufgabe auf politischer und fachlicher Ebene. Die von der Regierung in Auftrag gegebene Strategie Sucht betrifft diesen Themenbereich. Die konsequente Umsetzung der darin definierten Handlungsfelder und Massnahmen sollen zu einer Verbesserung der Situation im Bereich der Suchtproblematik und zu einer Reduktion der Beschaffungskriminalität beitragen. Es handelt sich bei allen Massnahmen um eine Daueraufgabe ohne bestimmten Zeithorizont.



Namens der Regierung

Der Präsident:

Peter Peyer

Der Kanzleidirektor:

Daniel Spadin